Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e.V.

Vereinskodex

Wir sind entschlossen, in unserer Vereinstätigkeit hohe ethische und moralische Standards zu erreichen.

Wir wahren Loyalität im Rahmen unseres beruflichen Handelns.

Wir respektieren und wahren das Urheberrecht und den Datenschutz.

Wir dulden kein korruptes Handeln unserer Mitglieder und auch nicht bei Personen und Organisationen, mit denen wir gemeinsame Aktivitäten realisieren.

Satzung

der Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure
in Niedersachsen e.V. (VSVI), i.d.F. vom 27. Juni 2025

§ 1 | Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Die Vereinigung wurde am 17. November 1960 gegründet. Sie führt den Namen »Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Niedersachsen e.V.«
Sie hat ihren Sitz in Hannover.
Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Zweck der Vereinigung

(1) Die Vereinigung hat den Zweck, die in Niedersachsen für das Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure zusammenzuschließen mit dem Ziel,

- die technische und wissenschaftliche Weiterbildung zu fördern,
- die berufsständischen Bestrebungen zu unterstützen,
- bei der Lösung von technischen, fachlichen und straßenbau- und verkehrspolitischen Fragen mitzuwirken,
- das Zusammengehörigkeitsgefühl unter ihren Mitgliedern zu fördern.

(2) Dieses Ziel soll erreicht werden durch fachliche Zusammenkünfte, Seminare, Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, Besichtigungen und Zusammenarbeit mit anderen technischen Vereinigungen.

(3) Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zwecke, wie Erwerb und gewinnbringende Verwaltung des eigenen Vermögens werden nicht verfolgt

§ 3 | Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel der Vereinigung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Spenden an politische Organisationen oder Parteien sind ausdrücklich untersagt. Jegliche Unterstützung oder Förderung politischer Parteien ist verboten.

§ 4 | Mitgliedschaft

(1) In die Vereinigung können aufgenommen werden:

1. als Ordentliche Mitglieder:
   - alle im Straßen- und Verkehrswesen tätigen Ingenieure, Master, Bachelor, mit einem Abschluss an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte,
   - alle dem Straßen- und Verkehrswesen verbundenen oder beruflich nahestehenden Personen mit gleichwertigem Studienabschluss,
   - alle im Straßen- und Verkehrswesen Tätigen, soweit sie mindestens fünf Jahre in diesem Bereich tätig waren .

2. als vorläufige Mitglieder:
Alle Studentinnen und Studenten, die einen Abschluss an einer anerkannten technischen Ausbildungsstätte gemäß Ziffer 1 anstreben.

Vorläufige Mitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Hiervon ausgenommen sind das aktive und das passive Wahlrecht. Die vorläufige Mitgliedschaft wird mit dem Bestehen eines unter Ziffer 1 genannten Ausbildungsabschlusses in eine Mitgliedschaft umgewandelt.

3. Schnuppermitglieder können als vorläufige Mitglieder ein Jahr die Mitgliedschaft in der Vereinigung ausprobieren. Der Schnupperzeitraum endet nach einem Jahr und wird automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt.

4. Ehrenmitglieder:
Personen, die sich um die Förderung der Ziele der Vereinigung oder in Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben besondere Verdienste im Straßen- und Verkehrswesen erworben haben. Diese werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt.

5. Fördermitglieder:
Die Fördermitgliedschaft ist eine freiwillige Form der Mitgliedschaft, die es Einzelpersonen und Institutionen ermöglicht, den Verein im Sinne des Vereinszweck durch finanzielle Beiträge zu unterstützen. Fördermitglieder haben jedoch keinen Anspruch auf Vergünstigungen oder besondere Leistungen. Sie sind von der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(2) Als Mitglied darf nur aufgenommen werden, wer sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem über den Aufnahmeantrag entschieden wird.

Bei Wechsel von einer Landesvereinigung zu einer anderen Landesvereinigung bleibt der einmal zuerkannte Mitgliedsstand erhalten.

(3) Ruhen der Mitgliedschaft:

Das Ruhen der Mitgliedschaft kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen den Vereinskodex oder die Satzung vorliegt.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft

- können keine Leistungen in Anspruch genommen werden (z.B. Teilnahme an Veranstaltungen),
- kann kein Stimmrecht ausgeübt werden,
- ruhen sämtliche Ämter oder Funktionen,
- werden keine Beiträge fällig.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod

2. Austritt
Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zu erklären.

3. Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt,

- wenn ein Mitglied wegen Korruption rechtskräftig verurteilt wurde und deshalb vorbestraft ist,

oder kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- die für die Mitgliedschaft notwendigen satzungsgemäßen Voraussetzungen wegfallen,
- grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder ein ehrenrühriges Verhalten festgestellt werden,

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche gegen das Vermögen der Vereinigung.

§ 5 | Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.

Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus fällig. Er ist, wenn nicht anders in einer Mitgliederversammlung beschlossen, in einem Betrag zu entrichten. Der Beitrag muss jeweils bis spätestens zum 31. März jeden Jahres gezahlt werden.

(2) Im Laufe des Jahres neu hinzukommende Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag, soweit ihre Aufnahme bis zum 30. Juni des Jahres erfolgt. In anderen Fällen ist der halbe Jahresbeitrag einen Monat nach Zahlungsaufforderung fällig.

(3) Wechselt ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres die Landesvereinigung, ist kein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.

(4) Es gilt folgende Beitragsordnung:

1. Ordentliche Mitglieder zahlen 100% des festgelegten Jahresbeitrages. Mitglieder, die nicht mehr im Beruf stehen, zahlen auf Antrag 80% des festgelegten Jahresbeitrages.

2. Vorläufige Mitglieder zahlen keinen Beitrag.

3. Schnuppermitglieder zahlen keinen Beitrag.

4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

5. Fördermitglieder können Ihren Beitrag frei wählen. Der freiwillige Beitrag muss jedoch mindestens dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes entsprechen und darf die Summe von 1000 Euro pro Jahr nicht übersteigen. Förderungen oberhalb dieser Grenze erfordern die Bewilligung des Vorstandes.

6. Freiwillige Zahlungen zur Unterstützung des Vereins im Sinne des Vereinszweck sind jederzeit auch ohne Mitgliedschaft im Rahmen des Üblichen möglich und unterliegen den Grenzen und Bedingungen einer Fördermitgliedschaft.

(5) Lastschriftverfahren (SEPA)

Die Mitgliedschaft setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Zahlung der Beiträge voraus. Der Beitrag wird zum 31. des Monats abgebucht, in dem er fällig ist.

§ 6 | Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 | Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, oder der Präsidentin, seiner oder ihrer Stellvertretung und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist für folgende Aufgabengebiete zuständig:

- Geschäftsführung
- Kassenführung
- Organisation und Veranstaltungen
- Fachliche Fortbildung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Berufsständische Fragen
- Vertretung in der Präsidialversammlung der BSVI
- Vertretung in Gremien anderer Verbände

Dem erweiterten Vorstand gehören, soweit nicht anders beschlossen, an:

- die Vorsitzenden der Bezirksgruppen
- die Redakteure der VSVI Information
- die Vertreter der Landesvereinigung in Gremien anderer Verbände

Der erweiterte Vorstand hat gegenüber dem Vorstand beratende Funktion in allen dem Zweck der Vereinigung dienenden Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Mit der Wahl des neuen Vorstandes endet das Mandat des bisherigen Vorstandes.
Die zur Wahl stehenden Mitglieder für den Vorstand dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht länger als drei Jahre aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden sein.
Die Wahl erfolgt grundsätzlich als Einzelwahl.
Die Wahl erfolgt offen, sofern kein Mitglied einen gegenteiligen Antrag stellt.
Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin bzw. bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit die der Stellvertretung.

(4) Die gerichtliche und außerordentliche Vertretung der Landesvereinigung wird vom Präsidenten oder Präsidentin oder der Stellvertretung mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied wahrgenommen.

(5) Der Vorstand kann für die Bearbeitung besonderer Aufgaben Arbeitskreise einsetzen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Besondere Aufwendungen werden auf Nachweis erstattet.

§ 8 | Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet die ordentliche
Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte umfassen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
2. Jahresberichte über die Tätigkeit der Vereinigung
3. Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das kommende Geschäftsjahr sowie der Beitragsordnung
7. Wahl des Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre)
8. Wahl der Rechnungsprüfer (mindestens alle 4 Jahre)
9. Sonstige Wahlen
10. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

1. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder,

2. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens ein Zehntel der Mitglieder.

(3) Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen sind schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen mit Tagesordnung einzuberufen. Nur in besonders dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit einer kürzeren, mindestens aber siebentägigen Ladungsfrist, einzuladen.

(4) Stimmberechtigt sind alle in § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 4 genannten Mitglieder. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden, soweit nach Gesetz und Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitgliedes ist bei Personalwahlen eine geheime Wahl durchzuführen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz/andere Medien) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 9 | Bezirksgruppen

Die Mitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Bezirksgruppen nach territorialen Gesichtspunkten bilden.

§ 10 | Rechnungsprüfung

Zur Prüfung der Kassen und Vermögensverwaltung der Vereinigung werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Mindestens alle vier Jahre ist einer der Rechnungsprüfenden neu zu wählen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung des nächstfolgenden Jahres über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 | Niederschriften

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

Niederschriften sind kurzfristig nach einer Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern; bei Mitgliederversammlungen spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 12 | Auflösung

(1) Eine Auflösung der Vereinigung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens können erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(4) Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Auflösung, erfolgen ausschließlich elektronisch im Bundesanzeiger.

Vereinigung der Straßenbau- und Verkehrs-
ingenieure in Niedersachsen e.V. (VSVI)
Eichstraße 19, 30161 Hannover
Tel.: 0511 32 53 60
E-Mail: info@vsvi-niedersachsen.de